

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1895

51 (20.2.1895)

Beilage zu Nr. 51 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 20. Februar 1895.

Badischer Landwirtschaftsrath.

I.

Dem voransichtlich gegen Ende des Monats März zusammenzutretenden Badischen Landwirtschaftsrath werden von Seiten der Groß. Regierung mehrere Denkschriften zur Begutachtung zugehen. Wir werden dieselben, in gekürzter Form, noch vor der Tagung des Landwirtschaftsrathes veröffentlichen, um hierdurch das Interesse der zunächst betroffenen bäuerlichen Kreise rechtzeitig anzuregen und die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der auf die Tagesordnung der nächsten Verhandlung des Landwirtschaftsrathes gestellten Fragen hinzuwirken. Wir beginnen heute mit der Wiedergabe der auf den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Gesellschaften bezüglichen Denkschrift.

Von den im Großherzogthum thätigen Versicherungs-Gesellschaften waren bis zum Jahre 1894 beschränkende Bestimmungen nur jene unterworfen, die sich mit der Versicherung von Gebäuden oder Fabrikstätten gegen Feuergefahr befaßten, während im übrigen der Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Gesellschaften freigegeben war, soweit nicht etwa auf Grund der nur für die außerhalb des Großherzogthums geltenden landesherrenlichen Verordnungen vom 14. März 1886 eine Einschränkung stattgefunden hatte. In dieser Rechtslage trat mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juni 1894, die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1893 betr. eine Aenderung infolge ein, als nun gemäß § 134 d. des Gesetzes Gesellschaften, die Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- oder ähnliche Versicherungs-Geschäfte betreiben, die Pflicht zur Anzeigerstattung, sowie zur Vorlage durch Verordnung vorzuschreibender Nachweise auferlegt und denselben durch die zuständige Centralbehörde der Geschäftsbetrieb unterlag werden kann. Auf die Viehversicherungs-Gesellschaften wurde bei der Feststellung der Fassung des § 134 d. keine Rücksicht genommen. Mittlerweile sind aber der Groß. Regierung Thatsachen bekannt geworden, welche die Erwägung nahe legen, ob nicht auch bezüglich der Viehversicherungs-Gesellschaften ähnliche Bestimmungen erlassen werden sollten, wie sie auf Grund des § 134 d. durch die Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1894 bezüglich der Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherungs-Gesellschaften erlassen worden sind.

Der Viehversicherung dienen im Großherzogthum die auf Grund landesherrenlicher Bestimmungen errichteten Orts-Viehversicherungsvereine, deren Zahl das Statistische Jahrbuch für 1892 — für die späteren Jahre liegen Angaben noch nicht vor — auf 560 angibt. Von diesen befaßten sich 542 lediglich mit Rindvieh-, 11 lediglich mit Pferde-, 7 mit Pferde- und Rindviehversicherung zugleich. Es dienen dem Zwecke der Rindviehversicherung ferner die auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betr., errichteten Orts-Viehversicherungsanstalten, deren Zahl z. B. 113 beträgt; dem Zwecke der Pferdeversicherung die seit 1878 bestehende, auf Grund landesherrenlicher Bestimmungen errichtete Badische Pferdeversicherungsanstalt. Außerdem sind außerhalb des Großherzogthums Versicherungsgesellschaften — und zwar mit Erlaubnis — dem Zweck, ihre Geschäftstätigkeit auf das Großherzogthum auszuweiten. Nur auf diese wollte Bezug genommen werden, wenn oben die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen wie sie bezüglich der Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherungs-Gesellschaften bestehen, angeregt wurde. Welche außerbadische Gesellschaften zur Zeit im Großherzogthum thätig sind, entzieht sich der genauen Feststellung. Bei einer Erhebung, welche das Ministerium veranstaltete, um die auf dem Gebiete der Viehversicherungs-Gesellschaften herrschenden Zustände kennen zu lernen, wurden sieben solche Gesellschaften genannt. Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß die Zahl in Wahrheit eine größere ist. Diese Erhebungen haben im allgemeinen ergeben, daß im Kreise der Versicherungsnehmer gegen einzelne der im Lande thätigen außerbadischen Gesellschaften lebhafter und, wie gleich hinzugefügt werden kann, begründete Mißbilligung besteht. Schon

die Versicherungsbedingungen einzelner dieser Gesellschaften sind für die Versicherungsnehmer sehr nachtheilig, so z. B. jene, wonach die Gesellschaft nur an einem bestimmten außerhalb Badens gelegenen Orte Recht zu nehmen verpflichtet ist, ferner jene, wonach es den Versicherten erst nach einer längeren Reihe von Jahren gestattet ist, aus dem Versicherungs-Verhältnis auszusteigen. Es wird ferner glaubhaft bezeugt, daß in nicht seltenen Fällen seitens der Gesellschafts-Organe die Erledigung der Entschädigungsansprüche übermäßig verschleppt und grundlose Weigerungen den Entschädigungsbegehren der Versicherten entgegengesetzt wurden. Ganz besonders wird aber das Verfahren der Agenten beanstandet, die häufig in unbilligster Weise und unter betrügerischen Vorwänden die Viehbefitzer zu Vertragsabschlüssen zu bestimmen suchen. Einzelne derselben zogen sich durch ihr Vorgehen im Laufe der letzten Jahre strafgerichtliche Verfolgung zu.

Unzweifelhaft hätten sich die Versicherungsnehmer in manchen Fällen, in welchen sie Schaden gelitten haben, gegen letzteren schützen können, wenn sie bei den dem Vertragsabschlusse vorausgegangenen Verhandlungen vorsichtiger verfahren wären und insbesondere eine gründlichere Prüfung der Vertragsbestimmungen hätten eintreten lassen. So wenig aber die Viehbefitzer sich auf diese Weise bisher zu schützen vermochten, so wenig wird ein solcher Schutz für die Zukunft zu erwarten sein. Es kommen eben als Versicherungsnehmer vielfach Elemente in Betracht, die nicht in solchem Maße mit Gesetzeskenntniß und Erfahrung ausgestattet sind, daß sie zuweilen absichtlich dunkel gehaltene Vertragsbestimmungen und Geschäftsbedingungen in ihrer Bedeutung und Tragweite zu würdigen vermöchten.

So führt denn die Rücksicht auf das wirtschaftliche Wohl der Versicherungsnehmer auch auf dem Gebiete der Viehversicherung zu dem Wunsche, daß der Regierung eine gesetzliche Bestimmung an die Hand gegeben werden möchte, die es ihr ermöglicht, unter gewissen Voraussetzungen gegen Viehversicherungs-Gesellschaften in ähnlicher Weise vorzugehen, wie dies auf Grund des § 134 d. durch die Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1894 bezüglich der dort genannten Gesellschaften geschehen ist. Es dürfte sich hierbei empfehlen, für die zu erlassende Vorschrift eine Fassung zu wählen, bei der eventuell auch Hagelversicherungs-Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb übrigens zu Beanstandungen in den letzten Jahren nicht geführt hat, in die zu erlassenden Bestimmungen einbezogen werden können. Die Frage, ob es sich empfiehlt, einen Konfessionszwang einzuführen, dürfte zu verneinen sein, weil durch die Konfessionierung der Glauben erweckt werden könnte, als ob die Groß. Regierung eine Verantwortung für den Geschäftsbetrieb der konfessionierten Gesellschaft übernehme, was vermieden werden muß.

Der Landwirtschaftsrath wird seitens der Groß. Regierung um eine Äußerung zur Sache gebeten.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 18. Februar.

(Ergänzung des telegraphischen Berichts.)

Abg. Pöge (Centrum) beleuchtet, in seiner Rede fortfahrend, die übrigen hierzu gestellten Anträge. Es sind das erstens der Antrag Auer, wonach das Gesetz dahin abgeändert werden soll, daß jeder Versicherte mit dem vollendeten 70. Lebensjahre einen Rechtsanspruch auf Altersrente erhält, ebenso derjenige, welcher infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes sich nicht mehr die Hälfte seines durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zu erwerben vermag; zweitens der Antrag Fischer, die Mittel der Versicherungsanstalten mehr als bisher für das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis und für die Erbauung von Arbeiterwohnungen zugänglich zu machen; drittens der Antrag Kruse, ein Unfallversicherungs-Gesetz für Seefahrer vorzulegen. Der Redner bekämpft den Antrag der Sozialdemokraten, während er die anderen beiden befürwortet, und bittet dringend, bald eine Abänderung des bisherigen Versicherungsgesetzes vorzulegen.

Abg. Mollenhuth (Soz.) führt aus: Das Gesetz hat nicht

gehalten, was es halten sollte; es haben sich sehr viele Mängel dabei herausgestellt. Einer derselben, und zwar ein besonders fühlbarer, ist die Forderung des Nachweises der Beschäftigung in den Jahren 1881 bis 1891 für diejenigen, welche im 70. Lebensjahre in den Genuß der Altersrente treten wollen. Ebenso läßt die Forderung des Nachweises, daß die Arbeiter jährlich mindestens 47 Arbeitswochen gehabt haben müssen. Es gibt viele Gewerbe, in denen überhaupt nicht 47 Arbeitswochen im Jahre herauskommen. Aus diesen Gründen beantragte er, daß jeder Versicherte nach vollendetem 70. Lebensjahre ohne weiteres in den Genuß der Rente tritt. Ebenso fällt ihm die mit der Invaliditätsversicherung. Obwohl die Zahl der Invaliden sehr hoch ist, erhalten bei weitem nicht alle eine Rente; der Nachweis der Invalidität ist ungebührlich erschwert. Deshalb beantragte er, daß alle diejenigen Invalidenrenten erhalten sollen, welche sich nur noch die Hälfte ihres Verdienstes verdienen können. Das Gesetz bedarf dringender Abänderung. Da dies aber nicht so leicht ist und längerer Zeit bedürfen wird, so haben wir uns zunächst auf die beiden Punkte beschränkt, welche am dringendsten der Abhilfe bedürfen. Außerdem aber müssen Sie den Titel des Gesetzes ändern; nicht Alters- und Invaliditätsgesetz, sondern „Gesetz für Kapitalanlage auf Kosten der Arbeiter“ muß es heißen.

Abg. Kruse begründet seinen Antrag, die in der Seefahrerei beschäftigten Personen in die Unfallversicherung aufzunehmen und die klimatischen Krankheiten der Seeleute den Betriebsunfällen im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gleich zu stellen.

Abg. v. Saling (kons.) nimmt für die Konservativen in Anspruch, daß auch sie an dem Zustandekommen des Gesetzes gearbeitet haben. Dem Antrag Pöge, betreffend schleunigste Vorlegung einer Versicherungsreformnovelle, stimmten sie um so mehr bei, als sie selbst im vorigen Jahre einen gleichen Antrag eingebracht hätten, der auch mit großer Mehrheit angenommen wurde. Der Antrag Kruse sei ihnen sympathisch und sie würden demselben zustimmen. Den Antrag Fischer, die Mittel der Versicherungsanstalten mehr als bisher für die ländlichen Kreditbedürfnisse und die Erbauung von Arbeiterwohnungen zu verwenden, halte er namentlich in diesem letzten Punkte für bedenklich. Dazu seien die Mittel noch nicht groß genug und man könne eventuell den Provinzen große Schuldenlasten auferlegen. Was die Mängel des Gesetzes betrifft, so wünschte die Konservativen erstens, daß die Aufbringung der Mittel eine gerechtere werde und daß die Methode der Aufbringung eine einfachere und (fügte er für sich hinzu) schnellere werde. Wenn die Novelle diese Punkte berücksichtige, so würden die Konservativen derselben zustimmen.

Abg. Steiner (Centr.) erklärt: Die Industrie trägt die Lasten, welche das Gesetz auferlegt, weit leichter als die Landwirtschaft. Deshalb geht der Wunsch meiner Landklienten (Bauern) dahin, daß womöglich die Landwirtschaft ganz aus dem Rahmen des Gesetzes herausgenommen werde (hört! rechts), oder daß zum mindesten die Beiträge erheblich ermäßigt werden, denn auf die Dauer kann die Landwirtschaft diese Lasten nicht ertragen.

Abg. Brähne (Soz.) beklagt die drückende Belastung, welche das Versicherungsgesetz für den Kleinbetrieb zur Folge gehabt habe, während die großen Aktiengesellschaften die Lasten kaum spürten. Weiter bespricht Redner die Unfallversicherung und bemängelt, daß es mit so großen Schwierigkeiten verknüpft sei, für einen Verunglückten eine Entschädigung zu erwirken. Er kritisiert dann verschiedene Entscheidungen des Schiedsgerichts, die er mit so zahlreichen Fällen belegt, daß ihn der Präsident mit der Mahnung unterbricht, doch nicht so viel aus Zeitungen vorzulesen. Schließlich beantwortet Redner die Anträge Auer, um das Mißtrauen in Arbeiterkreisen dadurch zu bekämpfen.

Darauf verlegt das Haus die Fortsetzung der Verhandlung auf morgen 1 Uhr.

Nach dem Rest der heutigen Tagesordnung werden noch Wahlprüfungen in Aussicht genommen.

Der Präsident theilt mit, er gedente Donnerstag die erste Sitzung der Tabaksteuer auf die Tagesordnung zu setzen und demnach das Finanzgesetz. Schluß 5 1/2 Uhr.

Feuilleton.

Handred verboten.

Zwischen Liebe und Pflicht.

Novelle von R. Sommer. (Fortsetzung.)

Sie wollte sich eben besorgen um dem Knaben niederbeugen, da sprang die anäthetische Frau auf und wies sie mit drohender Handbewegung zurück. Grenzenlose Wuth sprach aus ihren Augen. „Fort, rühren Sie mein Kind nicht an, Sie, die Sie fast seine Mörderin geworden wären. Weshalb blieben Sie nicht an seiner Seite, wie es Ihre Pflicht war, anstatt anderwärts herumzulungern, Sie — — —“

Eine Hand legte sich plötzlich schwer auf ihren Arm. „Halt ein, Anna, oder — — —“ Der Baron athmete tief auf, dann, sich gewaltsam fassend, fuhr er in ruhigem, aber ernstem Tone fort: „Auf Deinen Knien sollte ein Dankgebet liegen für die Rettung Deines Kindes, anstatt die Ketterin auf so unwürdige Weise zu schmähen.“

Er wandte sich entschuldigend zu Elisabeth. „Sie, Fräulein Kinsing, bitte ich, diese Worte zu vergessen und sie der augenblicklichen Gemüthsstimmung meiner Gemahlin zuzuschreiben. — Und nun, Herr Doktor, möchte ich Sie bitten, Ihres Amtes zu walten und beide Verunglückten in Ihre Pflege zu nehmen, damit der böse Vorfall nicht noch böhere Folgen habe.“

Ein rascher Blick Elisabeths glitt über des Doktors kalte Züge. Sie richtete sich zu ihrer vollen Höhe auf und sagte abnehmend:

„Ich muß danken für ärztliche Hilfe, ich bedarf ihrer nicht. Sobald ich meine Kleider gewechselt habe, werde ich wieder zu Diensten stehen und das Pflegeamt bei Herrn übernehmen.“

Damit wandte sie sich und eilte schnell dem Hause zu. Der weinende Knabe hatte sich mittlerweile etwas beruhigt, wenn auch die überhandnehmende Angst noch in seinen zuckenden Miemen zu lesen war. Auch er wurde nun in's Haus getragen, entkleidet und der Sorge des Arztes übergeben. Der kleine Körper zeigte ziemlich bedeutende Brandwunden, aber der Knabe verhielt sich

Schmerzen handhaft, vielleicht fürchtete er noch Strafe für seine Unvorsichtigkeit und seinen Ungehorsam. Er hatte mit Schwefelholzern gespielt. Es war von jeher sein unglücklicher Hang gewesen, Feuer und Flamme zu lieben, womöglich sich selber zu machen. Man mußte dies und hatte stets alle zündbaren Gegenstände vor ihm verborgen. Nun war es ihm doch gelungen, daß so beliebte Spielzeug zu erhalten, und als Marie, des Herumtollens mit den Kindern müde, diese allein gelassen hatte, war es sein erstes gewesen, die kleinen Holzker zu entzünden und sich damit ein Vergnügen zu schaffen, das ihm beinahe das Leben gekostet hätte.

Einige Stunden später hatte Elisabeth bereits ihr Pflegeamt angetreten. Sie saß neben dem Bett des Knaben, welcher stark fieberte. Auch sie fühlte sich matt und angegriffen, in ihren Schläfen hämmerte es unaufhörlich und die Hände schlugen wie im Fieberfrost zusammen. Aber sie mußte sich beherrschen. Niemand sollte es merken, daß sie litt. Um keinen Preis wollte sie die Hilfe des verhassten Mannes, der mit einem einzigen Worte die Vorwürfe der Schwägerin hätte zurückweisen können und der nichtsdestoweniger schwieg — weil — nun, weil die blasse, gelbhaarige Erzieherin ihm so antipatisch war.

Da drüben öffnete sich eben die Thür und Marie trat herein, sie war in geschmackvoller Toilette und das Strohbüschchen, das so kokett auf dem braunen Vokengeringel saß, zeigte, daß sie zum Ausgehen bereit sei. Sie näherte sich dem Bett des Kindes und sah einen Augenblick in das geröthete Gesicht.

„Er schläft ja,“ sagte sie leichtlich, „da ist ja das ganze Waldbau schon wieder besetzt.“

„Vielleicht, vielleicht auch nicht, Fräulein Röder — das Kind fiebert und leidet große Schmerzen,“ erwiderte Elisabeth in ihrer ruhigen Weise, indem sie eine neue blutgetränkte Kompresse auf das Aermchen legte, das eine große Wunde zeigte. Der Knabe zuckte bei der Berührung zusammen und stöhnte leise. — „Ich möchte, der Herr Doktor käme wieder, er wollte sich selbst um die Brandwunden in der Apotheke bemühen, es ist ja ein neues Mittel und noch nicht überall eingeführt. Aber es geht nun bereits auf vier Uhr und mir ist bange um das Kind.“

Marie drehte sich leicht auf dem Absatz.

„Nun, er als Arzt muß es ja wissen, ob Eile so Noth thut,“ erwiderte sie achselzuckend. „Vielleicht ward er sonst wo verlanzt oder er hat es eben vergessen.“

„Vergessen?“

Elisabeth sah fast hart vor Staunen zu dem leichtgemuthen Mädchen hinüber, das dort vor dem Spiegel eben seine Wäden noch tiefer in die Stirne zog und mit seinem lieblichen Wilsde folterte.

„Einen Patienten vergessen?“ Und dann zog es plötzlich herbspöttlich um den Mädchenmund — „nein, Fräulein Röder, dies Kind vergißt er nicht.“

Sie dachte dabei an den kleinen, einiemen Dulder, hoch oben im Dachkammerboden, dem man nur die allernothwendigste Pflege zu Theil werden ließ, zu dem der Arzt nur im „äußersten Fall“ ging. Bei ihm war ein solches Vergessen wohl denkbar, vielleicht gar wünschenswerth — die kleinen Hände streuten im Scheiden ja einen wahren Goldregen aus über die „trauernden Nachbleibenden“, warum sollte man diesen Moment dann nicht, so viel es sich mit Anstand thun ließ, beschleunigen? Er war ja nicht „lebensfähig“, hatte der Arzt gesagt, und wenn man nun das Ende so schnell wie möglich kommen ließ, so konnte man das ja eigentlich nur eine Erlösung nennen.

Marie war gerade fertig mit der Musterung ihres lieben Jchs, sie schien höchst zufrieden zu sein mit dem Resultat. Jetzt tänzelte sie mit leichtem Schritze zu Elisabeth hin, sie zog dabei ein Tuch aus der Tasche.

„Hier habe ich noch eine kleine Arbeit für Sie, Fräulein Kinsing. Dieses Pflaster ist für eine Freundin bestimmt, zu ihrem morgenden Geburtstage. Mir ist es nicht möglich, die Arbeit noch zu vollenden, da sind Sie wohl so freundlich, es zu übernehmen. Sie haben ja heute Muße genug dazu.“

Elisabeth nahm das Tuch aus ihrer Hand und machte eine zustimmende Bewegung. Es war eine feine mühsame Stickerarbeit und kaum zur Hälfte fertig. Eine geeignete Arbeit hier in der dumpfen Kammer mit den verhängten Fenstern bei dem stehenden Schmerz in ihren Schläfen. Das junge Mädchen lächelte bitter — aber es mußte ja sein.

(Fortsetzung folgt.)

Verchiedenes.

Budapest, 18. Febr. Aus ganz Ungarn treffen Nachrichten über enorme Kälte ein. Im Waagthal fielen zwei Tage.
Karlsbad, 18. Febr. Eine neue heiße Quelle ist hier im Keller eines Bindobona genannten Hauses der Franz-Josef-Straße aufgefunden.

verhaftet werden. — Eine überraschende Entdeckung machte am 2. d. M. die Verwaltung des Staatsgefängnisses in Mexico. Es waren Andeutungen gemacht worden, daß die in diesem Gefängnisse 3000 an der Zahl, einen Ausbruch vorbereiteten, weshalb man alle Vorkehrungen zur Verhütung eines solchen traf und insgeheim auch sorgfältige Nachforschungen anstellte.

Industrie, Handel und Verkehr.

(Südafrikanische Goldschatz.) Nach neueren Berichten aus Südafrika hat sich daselbst in der letzten Zeit

größere Nachfrage für Malmani-Terrain in Nord-Transvaal gezeigt und speziell für diejenigen, welche die Cape-Übergang- und Malmani-Eisenbahn nahe sind. Von deutscher Seite wurden neuerdings die Shares der Malmani-Syndicat-Gesellschaft stark gekauft. Dieselbe hat ein Besitztum von über 2000 Acres, welches ungefähr eine englische Meile von der Eisenbahn entfernt ist, wird von zwei reichen Reicht durchstreift und zu Gunsten der Shares wird geltend gemacht, daß das ganze Kapital der Gesellschaft sich nur auf 12500 Pfund Sterling beläuft und also nichts daran gewährt ist, während andere Gesellschaften auf ähnlicher Basis mit ungleich größerem Kapital in's Leben gerufen wurden.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Kätz in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 18. Februar 1895.

Table with multiple columns listing various stocks and bonds, including Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and Wechsel und Sorten.

Gemeinde Pfaffstadt, Amtsgerichtsbezirk Schweigen. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Pfaffstadt, Amtsgerichtsbezirk Schweigen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, eingetragenen der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Reg.-Bl. S. 43), sowie des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 155), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) und der in § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1890 (Ges.-u. V.-Bl. S. 269) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingetragenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Pfaffstadt, den 18. Februar 1895. D 707. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar: Freiberger.

Gemeinde Wörstetten, Amtsgerichtsbezirk Emmendingen. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der Gemeinde Wörstetten, Amtsgerichtsbezirk Emmendingen, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, eingetragenen der Unterpfandsbücher betreffend (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Wohnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 43), sowie des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 155) aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) und der in § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1890 (Ges.-u. V.-Bl. S. 269) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichnis der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingetragenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Wörstetten, den 20. Februar 1895. D 708. Das Gewähr- und Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar: Sig. Leimenschol, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung.

D 653.2. Nr. 1833. Karlsruhe. Die Badische Papierwarenfabrik in Karlsruhe, vertreten durch Rechtsanwalt Fischer hier, klagt gegen die Mechaniker Karl Baumann und Leopold Baumann, früher hier, zur Zeit an unbekanntem Orte, auf Erfüllung des zwischen den Streittheilen am 24. Juli 1894 zu Stande gekommenen Vertrags, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Gr. Landgerichts zu Karlsruhe auf. Dienstag den 21. Mai 1895, Vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Feilberg, den 18. Februar 1895. Fabian, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Aufgebot.

D 684.1. Nr. 471. Offenburg. Das Gr. Amtsgericht hier hat unter Heutigen folgendes Aufgebot erlassen: Landwirth Augustin Kaufmann Ehefrau Sara, geb. Beller in Junsweier, besitzt auf Gemarkung Junsweier, im Gemarkung Jettensbrunn, ein Grundstück, Gagerbuch Nr. 2854, 6 R. 21 Meter Wiesen, für welches ein Erwerbstitel in dem Grundbuch nicht eingetragen ist.

Diejenigen dritten Personen, welche an der genannten Liegenschaft in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte, dingliche oder andere Stammgüter- oder Familiengüterrechte betreffende Rechte haben, werden auf Antrag der Landwirth Augustin Kaufmann Ehefrau Sara, geb. Beller in Junsweier, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Montag den 8. April 1895, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Aufgebotsstermine anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Offenburg, den 30. Januar 1895. Groß. bad. Amtsgericht ges. Kuller.

Veröffentlichung.

D 701. Nr. 6061. Pforzheim. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Frank & Weber, die hier in Pforzheim, ledig, in Pforzheim, den 15. Februar 1895.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. Matt.

Veröffentlichung.

D 689. Nr. 2583. Mannheim. Die Ehefrau des Ludwig Tielmann, Hermine, geb. Sobel in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Gr. Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf: Dienstag den 2. April 1895, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger anzuordnen durch den Mannheimer, den 15. Februar 1895, Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts. Bytinski.

Aufforderung.

D 655. Breisach. Paul Reimann, geboren zu Berlin am 14. Febr. 1864 und Geschäftswärter auf dem Lilienhof, Gemeinde Breisach, ist gestorben. Von dem gesetzlich erbberechtigten Personen ist bis jetzt nur bekannt der Vater

des Verstorbenen, Schlosser Bernhard Adolf Alexander Reimann in Berlin. Es ergibt nun Aufforderung an alle anderen erbberechtigten Verwandten, ihre Erbsprüche binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Notar geltend zu machen und die Nachweise ihrer Berechtigung vorzulegen.

Breisach, den 12. Februar 1895. Groß. Notar Kurb.

Handelsregister-Einträge.

D 625. Nr. 1770. Freiburg i. Br. In das diesseitige Handelsregister wurde eingetragen: A. Zum Firmenregister: Band I. Zu D. B. 652 Firma Stoll u. Wader in Freiburg betr. Inhaber ist seit 1. Januar 1895 August Wenginger, lediger Buchhändler in Freiburg.

Zu D. B. 668 Firma Franz Keutti Nachfolger in Freiburg betr.: Der Inhaber der Firma ist gestorben, dessen Erben: Posthalter a. D. Franz Haber Wehle in Riegel und Kaufmann Gustav Adolf Wehle Witwe Emma, geb. Wager hier, führen die Firma vorerst gemeinschaftlich weiter und haben den Kaufmann Karl Köhle in Freiburg als Prokuristen ernannt.

D. B. 519 Firma Emil Stock's Verlag in Freiburg. Inhaber ist seit 1. Januar 1895 August Wenginger, lediger Buchhändler in Freiburg.

D. B. 520 Firma Eugen Stoll, Antiquar in Freiburg. Inhaber: Eugen Stoll, Buchhändler in Freiburg, dessen eheliche Güterrechtsverhältnisse bereits früher veröffentlicht worden sind.

B. Zum Gesellschaftsregister: Band I. Zu D. B. 237 Firma J. B. Krumeich in Freiburg betr.: Seit 1. April 1894 sind die Fabrikanten Heinrich Eßlein und August Krumeich, ledig, in Freiburg, die alleinigen Theilhaber der Gesellschaft.

Zu D. B. 16 Firma Metz Vater und Söhne in Freiburg betr.: Dem Philipp Keger in Freiburg ist Procura erteilt.

D. B. 17 Firma F. Hellige und Co. in Freiburg. Gesellschafter dieser offenen Handelsgesellschaft sind: a. Frig Hellige, Kaufmann in Freiburg, verheiratet mit Clara, geb. Schäbler von Langenberg, Kleinland, ohne Errichtung eines Ehevertrags.

b. Armand Voreuz, Kaufmann in Basel, verheiratet mit Emilie, geb. Hochstein von Jena, ohne Errichtung eines Ehevertrags. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1895 begonnen.

Jeder Gesellschafter ist beauftragt, die Gesellschaft zu vertreten. Freiburg, 31. Januar 1895. Groß. bad. Amtsgericht. Reich.

Strafrechtspflege.

D 687.1. Ettlingen. Der am 16. März 1866 zu Misch geborene, zuletzt daselbst wohnhaft gewesene, ledige katholische Maurer Josef Sattler wird beschuldigt, als Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hierorts auf Donnerstag den 4. April 1895, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Ettlingen zur Hauptverhandlung geladen.

Diunentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königlichen Bezirkskommando zu Karlsruhe ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.

Ettlingen, den 16. Februar 1895. Gut. Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts. D 712.1. Nr. 177. Karlsruhe.

Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Die nachverzeichneten Bauarbeiten zur Herstellung von 4 Bahnhofsgebäuden auf der neuen Bahnhofsstraße Knielingen-Enlach sollen im Wege schriftlichen Aufgebots vergeben werden:

- 1. Grab-, Maurer-, Stein-, hauer- u. Gypferarbeiten, auf veransch. zu 15000 Mk. 4000
2. Zimmerarbeiten " " 1800
3. Schreinerarbeiten " " 650
4. Glaserarbeiten " " 700
5. Schlosserarbeiten " " 550
6. Flechtarbeiten " " 650
7. Tischarbeiten " " 650

Die betr. Pläne, Arbeitsbeschriebe und Bedingungen können auf dem diesseitigen Hochbauamt, Kriegsstraße Nr. 64 hier, in den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden, wozu auch die Angebote hütetens bis Samstag den 2. März d. J., Vormittags 9 Uhr, portofrei und entsprechender Aufschrift versehen, einzusenden sind. Karlsruhe, den 18. Februar 1895. Groß. Eisenbahninspektion.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungs- und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einvernehmen mit dem Gemeinderath der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betr. Gemeinde anberaumt, für die Gemerkung:

- Walenweiler: Montag den 4. März d. J., Vorm. 10 Uhr;
Zettingen: Mittwoch 6. März d. J., Vormittags 10 Uhr;
Dietzenhof: Freitag den 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr;
Schelling: Montag 11. März d. J., Vormittags 10 Uhr;
Oberbergen: Dienstag 12. März d. J., Vormittags 9 Uhr.

Die Grundbesitzer werden hierdurch mit dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetragenen, der Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgeworfenen Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beibringung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundbesitzer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetragenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetragenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handweise und Messurfunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amts wegen beschafft werden müssen.

Breisach, den 18. Februar 1895. Der Groß. Bezirksbeamter: Wädler. D 710.